

**Beschluss Nr. 388/2016**

Schwyz, 26. April 2016 / ju

Totalrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung

Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 26. Januar 2016 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage zur Totalrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung (Gesetz über die Jagd vom 23. März 1972, SRSZ 761.100 sowie Jagd- und Wildschutzgesetz vom 20. Dezember 1989, SRSZ 761.110, JWG) verabschiedet (RRB Nr. 90/2016). Die vorberatende kantonsrätliche Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen (10. und 31. März 2016) behandelt. Sie beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten. Die Vorlage fand in der Schlussabstimmung die Zustimmung der kantonsrätlichen Kommission.

Die Kommissions- inklusive der Minderheitsanträge zur Vorlage sind aus der Gegenüberstellung (Synopsis) in der Beilage ersichtlich. Die Synopse enthält in der linken Kolonne den Wortlaut der regierungsrätlichen Vorlage, in der mittleren Kolonne denjenigen der kantonsrätlichen Kommission und in der rechten Kolonne den Antrag des Regierungsrates zu den Kommission- und zu den Minderheitsanträgen. Alle in der mittleren Kolonne nicht aufgeführten Paragraphen werden von der kantonsrätlichen Kommission unverändert gemäss Vorlage zur Annahme empfohlen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Für den genauen Wortlaut der Anträge wird auf die Synopse (Anhang) verwiesen.

§ 1 Abs. 1 Bst. d) und e) Aufgaben des Staates

Die Kommission beantragt, dass der Passus in Bst. d) „auf ein tragbares Mass“ gestrichen wird.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Aufgrund der Tatsache, dass das tragbare Mass nicht klar bestimmt sei, gebe es immer wieder Diskussionen über das Ausmass des tragbaren Masses.
- Das genau Ausmass und die Details des tragbaren Masses liegen in der Kompetenz der Wildschadenkommission. Sie soll sich dieser Fragestellung annehmen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Die Kommission beantragt, dass der § 1 mit dem Bst. „e) *die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd*“ ergänzt wird.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Dieser Passus steht im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0, JSG) im Zweckartikel Art. 1 Bst. d. Dieser Zweck hat in die kantonale Gesetzgebung einzufließen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 3 Abs. 2 Bst. a) und h) Regierungsrat

Die Kommission beantragt, dass die Anstellung des Jagdverwalters und der Wildhüter explizit in der Zuständigkeit des Regierungsrats liegen soll und ein neuer Bst. „a) *die Anstellung des Jagdverwalters und der Wildhüter*“ eingefügt wird.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Die Anstellung des Jagdverwalters und der Wildhüter ist nicht dem Regierungsrat zuzuweisen. Die Anstellungskompetenzen sind im Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991 (SRSZ 145.110) sowie in der Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007 (SRSZ 145.111) geregelt.

Die Kommission beantragt, Bst. h) „*die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdprüfungen*“ in den Kompetenzbereich des zuständigen Departements, § 4 Abs. 2 als Bst. e) zu verschieben: „*die Anerkennung von ausserkantonalen und ausländischen Jagdprüfungen, sofern die ausländischen Jägerprüfungen dieselben Anforderungen wie die schweizerische Jagdprüfung erfüllen.*“

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 4 Abs. 2 Bst. d) Departement

Die Kommission beantragt, im Zusammenhang mit der Zuständigkeit und den Bestimmungen in § 44 Abs. 1 Wildruhezonen mit dem Kommissionsantrag, den Passus „... *sowie Wildruhezonen*“ zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die Kompetenz muss im Falle einer Annahme des Kommissionsantrags zu § 44 beim Regierungsrat liegen und nicht beim zuständigen Departement.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Damit ist auch die daraus folgende Änderung in § 4 Abs. 2 Bst. d) hinfällig. Die vorgeschlagene Regelung ist nicht stufengerecht. Da die Ausscheidung von Wildruhezonen im Nutzungsplanverfahren erfolgen soll, wie dies von vielen Gemeinden gewünscht wurde und die Kompetenzen hierfür auf Stufe Departement angesiedelt sind (vgl. § 10 ff. PBG). Daher ist es zielführend, den ganzen Prozess auf diese Stufe zu delegieren.

§ 5 Abs. 1 Bst. c) Amt

Die Kommission beantragt, dass das zuständige Amt das Jagdpatent und die Jagdberechtigung nur „*nach einer rechtskräftigen Verurteilung durch den Richter;*“ verweigern oder entziehen kann.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 6 Abs. 1 Bst. c) Jagdkommission
a) Zusammensetzung

Die Kommission beantragt, dass die Zusammensetzung der Jagdkommission von sechs auf acht durch den Regierungsrat zu ernennende Mitglieder erhöht wird. Die Zusammensetzung ist dahingehend anzupassen, dass „... *Wildhüter, der kantonale Forstdienst, die Waldeigentümer, die Landwirtschaft sowie die kantonalen Schutzverbände jeweils mit einer Person und der kantonale Patentjägerverein mit drei Personen vertreten sind.*“

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die Jägerschaft soll in der Jagdkommission besser vertreten sein, ist sie es doch, welche in der Natur die festgelegten Abschussquoten erfüllen muss.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 7 Bst. b) b) Aufgaben

Die Kommission beantragt, Bst. b) mit dem Passus „... *nach Schutz- und Nutzinteressen paritätisch zusammengesetzten* ...“ zu ergänzen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Es ist sachlich gerechtfertigt, dass die Interessensvertretung von Schutz- und Nutzungsorganisationen paritätisch vertreten sein muss.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 9 Abs. 1 , Abs. 2 Bst. b) und c) Jagdpolizei

Die Kommission beantragt, in Abs. 1 „*das kantonale Forstpersonal*“ zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Es besteht keine Notwendigkeit, jagdpolizeiliche Kompetenzen auf nichtjagdliche Organe auszuweiten.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass dadurch die bereits heute knappe Anzahl von Vollzugsorganen noch weiter reduziert wird.

Die Kommission beantragt, dass Bst. b) und c) mit dem Passus „... *auf ein Jagdvergehen* ...“ zu ergänzen ist.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 10 Bst. c) Voraussetzungen

Die Kommission beantragt, Bst. c) zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Der periodische Nachweis der Treffsicherheit darf keine Voraussetzung für die Jagdberechtigung darstellen. Vielmehr soll er ein Patentverweigerungsgrund (§ 21) sein und daher in Abs. 1 als Bst. i) „die den periodischen Treffsicherheitsnachweis nicht erbracht haben.“ eingefügt werden.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 11 Bst. a) und c) Gültigkeitsdauer

Die Kommission beantragt, Bst. a) analog § 10 Bst. c) zu streichen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Die Kommission beantragt, Bst. c) analog § 5 Bst. c) mit dem Passus „... nach einer rechtskräftigen Verurteilung durch den Richter ...“ zu ergänzen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 12 Entzug der Jagdberechtigung

Die Kommission beantragt, § 12 analog § 5 Bst. c) und § 11 Bst. c) mit dem Passus „... nach einer rechtskräftigen Verurteilung durch den Richter ...“ zu ergänzen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 15 Abs. 1 Bst. d) und e); Abs. 2 Bst. c) Patentarten

Die Kommission beantragt, in Bst. d) den Begriff „Winterjagd“ durch „Jagd“ zu ersetzen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Die Kommission beantragt neu den *Bst. e)* „Patent V: Jagd auf Schwarzwild“ einzufügen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Mit dieser Regelung kann das Schwarzwild eigenständig, nicht nur während der Hoch- sondern auch während der Niederwildjagd, bejagt werden. Das Schwarzwild steht bereits an der Kantonsgrenze und das Schadenspotential ist bekannt. Um zeitgerecht handeln zu können, müssen jetzt die notwendigen Mittel geschaffen werden.
- Als Folge ist in Abs. 2 statt „drei“ neu „zwei“ zu schreiben und Bst. c) zu streichen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 16 Patentgebühren

Die Kommission beantragt, dass wie bisher ein Gebührenrahmen für die Jagdpatente im Gesetz verankert wird. Dazu sind die Rahmenansätze einerseits und Regelung der ausserkantonalen Patentbewerber andererseits, in neuen Paragraphen wie folgt zu bestimmen:

§ 17 b) Rahmenansätze

¹ Für die Patentgebühren gelten folgende Rahmenansätze:

- a) Patent I Fr. 400.-- bis Fr. 700.--;
- b) Patent II Fr. 400.-- bis Fr. 700.--;
- c) Patent III Fr. 100.-- bis Fr. 200.--;
- d) Patent IV Fr. 100.-- bis Fr. 200.--;
- e) Patent V Fr. 400.-- bis Fr. 700.--.

² Werden die Patente Ia und Ib gemeinsam gelöst, ist dafür eine Gebühr im Rahmenansatz von Abs. 1 Bst. a vorzusehen.

³ Die Gebühren für Patent III entfallen, sofern Patent I, II oder V vorgängig gelöst wird.

§ 18 Ausserkantonale Patentbewerber

¹ Ausserkantonale Patentbewerber bezahlen die vierfache Patentgebühr.

² Patentbewerber, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht mindestens sechs Monate Wohnsitz im Kanton Schwyz haben, sind den ausserkantonalen Patentbewerbern gleichgestellt.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Es braucht auch bei den Patengebühren einen Gebührenrahmen. Die Jägerschaft hat mit ihren Gebühren einzig für die Kosten des Jagdregals aufzukommen und nicht für andere Aufwendungen der Jagdverwaltung. Zudem legen andere Kantone die Patentpreise auch im Gesetz fest (z.B. BE).

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 17 Bst. a), b) und f) Pflichten des Patentinhabers

Die Kommission beantragt, bei Bst. a) die Formulierung „... und fehlerfrei ...“ zu streichen, weiter Bst. b) zu streichen und neu Bst. f) „den periodischen Treffsicherheitsnachweis zu erbringen.“ aufzunehmen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Die Erwähnung der Fehlerfreiheit ist unnötig und nicht notwendig.
- Die Rücksendung der nicht gebrauchten Abschussmeldungen und Wildabschussmarken ist ein unnötiger Verwaltungsaufwand.
- Die Einfügung des Bst. f) ist die Konsequenz des Antrags zu § 10 Bst. c).

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Die Regelung, wonach nicht gebrauchte Abschussmeldungen und Wildabschussmarken nach der Jagd nicht mehr dem zuständigen Amt zurückgesendet werden müssen, senkt den Verwaltungsaufwand und ist daher zu begrüßen. Durch die explizite Aufführung des periodischen Treffsicherheitsnachweises in Bst. f) als Pflicht, kann den neuen Bundesvorgaben, welche zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd die Kantone verpflichten, bei den Feuerwaffen den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung zu regeln (Art. 2 Abs. 2^{bis} Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, SR 922.01, JSV), Rechnung getragen werden.

§ 21 Abs. 1 Bst. b), c) und i); Abs. 2; Abs. 3 Bst. a) Patentverweigerung

Die Kommissionsminderheit stellt den Minderheitsantrag Nr. 1, Abs. 1 Bst. b) und c) zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Die Bezahlung der Steuern als Voraussetzung für die Patentabgabe ist veraltet.
- Wer das Patent nicht bezahlt, wird automatisch gemahnt und betrieben.
- Der administrative Aufwand für die Verwaltung ist zu gross.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag Nr. 1 ab.

Die bisherige bewährte Praxis soll beibehalten werden, denn die Erfahrungen zeigen, dass ein administrativer Aufwand vermieden werden kann, wenn bereits bekannt ist, dass es Probleme mit dem Bezahlen der Patentgebühren geben könnte. Es kann nicht im Sinne einer gleichberechtigten Behandlung der Bürger sein, dass sich Personen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, am Guthaben (Jagdregal) des Kantons bedienen können.

Die Kommission stellt den Antrag, Bst. i) „die den periodischen Treffsicherheitsnachweis nicht erbracht haben.“ in Abs. 1 aufzunehmen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Die Kommission stellt den Antrag, Abs. 2 zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Nach dem Bezahlen einer Ordnungsbusse soll ein Fehlverhalten als erledigt betrachtet werden und nicht als Basis für weitere Massnahmen.
- Die Regelung bringt keine Verbesserung und ist deshalb zu streichen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Die in Abs. 2 erwähnten Pflichten des Patentinhabers nach § 17 (Vorweis- und Abschusskontrollpflicht, die Mithilfe bei der Hege und der Bekämpfung von Tierseuchen, die Selbstdeklarationspflicht bei Patentverweigerungsgründen, die Verpflichtung die Jagd nach weid- und tierschutzrechtlichen Kriterien zu betreiben) sind wichtig für die Sicherung einer nachhaltigen und attraktiven Jagd, der kostenbewussten Erfüllung der bundesrechtlichen Pflichten, der termingerechten Jagdplanung und den Erhalt einer guten Reputation der Jägerschaft in der Bevölkerung. Die nach der administrativen Entschlackung (Streichung von Bst. b)) verbleibenden Verpflichtungen sind wichtig und müssen bei Nichtbefolgung administrativ sanktionierbar bleiben.

Die Kommissionsminderheit stellt den Minderheitsantrag Nr. 2, Abs. 3 Bst. a) zu streichen.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag Nr. 2 ab.

Wie in anderen Gesetzgebungen werden hier die Verwaltungsmassnahmen geregelt. Diese Massnahmen müssen eine rechtliche Grundlage haben, einem öffentlichen Interesse entsprechen und verhältnismässig sein. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Bundes- und Kantonsverfassung verankert und werden in vielen anderen Gesetzen angewendet. Mit vorliegendem Artikel soll diese Grundlage auch in diesem Gesetz verankert werden um mittels Sanktionen (Patentverweigerung) gegen uneinsichtige fehlbare Jäger vorgehen zu können. Das öffentliche Interesse ist durch den Sparauftrag, den die Verwaltung zu erfüllen hat, gegeben. Fehlbare Jäger verursachen der Verwaltung unnötige Kosten und verunmöglichen die termingerechte Erledigung von Bundesaufträgen (Statistiken, Jagddaten usw.). Es ist im Interesse der Jägerschaft und dem Erhalt einer nachhaltigen Jagd, dass die Reputation der Jägerschaft nicht leidet. Deshalb ist es wichtig, gegen fehlbare Jäger vorgehen zu können. Das Vorgehen basiert in erster Linie auf Ermahnung oder Verwarnung und erst in einer weiteren Linie auf Sanktionen. Damit ist neben den Ordnungsbussen oder den Verzeigungen eine breite Palette von Möglichkeiten vorhanden, um einzugreifen. Die Mehrheit der Jägerschaft soll vor wiederholtem Fehlverhalten einer Minderheit geschützt werden. Die Erhaltung einer weid- und tiergerechten Jagd liegt im Grundinteresse der korrekt handelnden Jägerschaft.

§ 22 Abs. 1 Bst. a) und b) Meldepflichten und Dateneinsichtsrechte

Die Kommissionsminderheit stellt den Minderheitsantrag Nr. 3, Bst. a) „*Verlustscheinen*“ und b) „*Steuerausständen*“ zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Wenn der Minderheitsantrag Nr. 1 gutgeheissen wird, ist dies eine direkte Folge.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag Nr. 3, mit der gleichen Begründung wie den Minderheitsantrag Nr. 1 ab.

§ 24 Abs. 1 Bst. a) Patententzug

Die Kommission beantragt, bei Bst. a) den Passus „*begründetem Verdacht*“ zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Mit der vorgeschlagenen Formulierung könnten unbescholtene Jäger fern jeglicher objektiven Fakten angeschwärzt werden.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 27 Abs. 2 und Abs. 3 Jagdzeiten

Die Kommission beantragt, Abs. 2 und Abs. 3 zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die Regelung entspricht einer alten Tradition. Bleibt sie im Gesetz, ist eine allfällig notwendige rasche Anpassung nicht möglich. Besser wäre es, solche Regelungen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 29 Abs. 1 Jagdwaffen, Munition und Ausrüstung
a) Zulässigkeit

Die Kommission beantragt, Abs. 1 mit „... *der Jäger und Jagdbeteiligten*“ zu ergänzen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Mit dieser Formulierung wird klar, wer zu kennzeichnen ist.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 31 Abs. 1 Bst. a) Jagdhunde
a) Einsatz

Die Kommission beantragt, Bst. a) zu ergänzen „... *alle Jagdhunde, die über eine Schweiss- oder Ablege- und Gehorsamsprüfung verfügen und nicht zum Stöbern verwendet werden, sowie ...*“

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die bisherige Regelung hat sich bewährt und ist in der Jägerschaft akzeptiert.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 35 Abs. 1 Transportmittel
a) Verwendung

Die Kommission beantragt, Abs. 1 durch die Formulierung „*Motorfahrzeuge dürfen als Transportmittel bis zur Aufnahme der Jagd verwendet werden und sind zu kennzeichnen.*“ zu ersetzen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die alte Formulierung hat sich bewährt und ist in der Jägerschaft akzeptiert.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 37 Bst. f) und g) Verbotene Methoden und Hilfsmittel

Die Kommission beantragt, Bst. f) und g) zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Art. 2 Abs. 1 Bst. a JSV lässt Kastenfallen für Lebendfänge zu, wenn sie täglich kontrolliert werden. Ein Verbot geht über die Bundesgesetzgebung hinaus.
- Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV präzisiert die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln genügend, weshalb eine weitere Detaillierung nicht notwendig ist.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 38 Bst. b) und c) Unweidmännisches Verhalten

Die Kommission stellt den Antrag, Bst. b) und c) zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Trägerschüsse gelten auch im normalen Jagdbetrieb als nicht weidmännisch. Man muss davon ausgehen, dass der Jäger immer bestrebt ist, weidgerecht zu handeln.
- Der Nachweis solcher Tatbestände ist in der Praxis schwierig zu handhaben.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 41 Abs. 1 und 2 Schutz von Polizeigütern und Eigentum

Die Kommission stellt den Antrag, im Titel den Begriff „*Polizeigüter*“ durch „*Besitz*“ zu ersetzen, Abs. 1 zu streichen und Abs. 2 mit den Begriffen „*auf Friedhöfen ... Park- und ...*“ zu ergänzen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Diese Formulierung entspricht der bisherigen Regelung, ist besser verständlich und bedarf keiner weiteren Detaillierung.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 43 Abs. 2 Schutz des Lebensraumes

Die Kommission stellt den Antrag, Abs. 2 zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Der Schutz ist bereits in anderen Gesetzen (z.B. Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451) genügend geregelt.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 44 Wildruhezonen

Die Kommission stellt den Antrag, § 44 zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die hohen Wildbestände rechtfertigen einen zusätzlichen Schutz nicht und der Eingriff in das Privateigentum ist zu gross.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Die Kantone sind nach Bundesrecht verpflichtet, wirksame Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung (und damit auch zur Eindämmung von Wildschäden) zu ergreifen. Die Ausscheidung von Wildruhezonen nach Art. 4ter JSV stellt nachgewiesenermassen die wirksamste Massnahme dar. Daher ist im Kanton eine Rechtsgrundlage zu deren Ausscheidung zu schaffen. Diese Regelung umfasst auch die eidgenössische Vorgabe, diese Zonen mittels Nutzungsplanungen und unter Miteinbezug der Grundeigentümer und betroffenen Interessensvertreter auszuschneiden. Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung inklusive der jeweiligen Erschliessungen dieser Flächen wird durch die Schaffung der Wildruhezonen nicht eingeschränkt. Es handelt sich bei Wildruhezonen lediglich um ein Instrument zur Besucherlenkung und zur Vermeidung von Störungen durch Freizeitaktivitäten und den Tourismus. Der Aspekt des Wildschutzes – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der stetig zunehmenden Freizeitaktivitäten in der Natur – würde durch die komplette Streichung des § 44 ad absurdum geführt. Auch im Quervergleich mit den umliegenden Innerschweizer Kantonen, die Rechtsgrundlagen zur Ausscheidung von Wildruhezonen geschaffen oder bereits rechtsverbindliche Wildruhezonen ausgeschieden haben, wäre ein solcher Entscheid weder gerechtfertigt noch sinnvoll. Zudem entfällt dem Kanton mit der Streichung die Möglichkeit, Besucherlenkungsmassnahmen mittels einer Nutzungsplanung auszuschneiden und damit verliert er ein wertvolles, bewährtes Instrument. Wildtiere, die im Winter gestört werden, verbrauchen sehr viel Energie, die sie über die Nahrungsaufnahme wieder kompensieren müssen, um überleben zu können. Daraus resultieren Wildschäden, insbesondere Verbisschäden in Schutzwäldern. Als Konsequenz resultiert heute die Forderung nach höheren Abschussquoten. Dadurch leiden längerfristig die Nachhaltigkeit der Jagd aber auch die Einnahmen und die Attraktivität des Jagdregals. Der Kanton verzichtet durch die Streichung des § 44 auf ein wichtiges Präventionsinstrument, erhöht dadurch das Naturgefahrenpotenzial und unterstützt indirekt den Verlust von Biodiversität, weil dadurch das Überleben von scheuen und bedrohten Tierarten (Schnee-, Birk-, Hasel- und Auerhuhn, Gams und Steinwild sowie andere Schalenwildarten) gefährdet wird.

Für den Fall, dass der Streichungsantrag der Kommission im Kantonsrat keine Mehrheit findet, stellt die Kommission weiter den Eventualantrag Nr. 1, Abs. 1 zu ändern: „... erforderlich ist, *kann der Regierungsrat das zuständige Departement damit beauftragen Wildruhezonen auszuschneiden.*“

Der Eventualantrag Nr. 1 wird wie folgt begründet:
Die Thematik muss in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.

Der Regierungsrat lehnt den Eventualantrag Nr. 1 der Kommission ab.
Die vorgeschlagene Regelung ist nicht stufengerecht, da die Ausscheidung von Wildruhezonen im Nutzungsplanverfahren erfolgen soll und die Kompetenzen dafür auf Stufe Departement angesiedelt sind (vgl. §§ 10 ff. PBG). Daher ist es zielführend den ganzen Prozess auf diese Stufe zu delegieren.

Die Kommissionsminderheit stellt dem allfälligen Eventualantrag Nr. 1 den Minderheitsantrag Nr. 4 entgegen, mit welchem Abs. 1 folgendermassen geändert werden soll: „... erforderlich ist, *kann das zuständige Departement Wildruhezonen ausschneiden.*“

Der Minderheitsantrag Nr. 4 wird wie folgt begründet:
Mit diesem Wortlaut wird die Formulierung der Verordnung des Bundes übernommen und gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen lediglich im Bedarfsfall Wildruhezonen auszuschneiden.

Der Regierungsrat stimmt dem Minderheitsantrag Nr. 4 zu.
Das JSG regelt den Schutz der Wildtiere vor Störungen (Art. 7). Demgemäss haben die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu sorgen (Abs. 4). Die JSV sieht diesbezüglich als Lenkungsmassnahme für Tourismus und Freizeitaktivitätä-

ten Wildruhezonen vor, die von den Kantonen erlassen werden können. Mit der Annahme des Minderheitsantrags Nr. 4 werden die Wildruhezonen analog dem Wortlaut des Bundes übernommen und die Ausscheidung im Departement mit dem entsprechenden Fachwissen angesiedelt.

Ebenfalls für den Fall, dass der Kommissionsantrag auf Streichung von § 44 keine Mehrheit finden sollte, stellt die Kommission noch den Eventualantrag Nr. 2, Abs. 4 „*Wildruhezonen können nur vom 1. Dezember bis zum 31. März ausgeschieden werden.*“ einzufügen.

Der Eventualantrag Nr. 2 wird wie folgt begründet:

Mit dieser zeitlichen Begrenzung erfährt die Land- und Forstwirtschaft nur eine befristete Beschränkung ihrer Bewirtschaftung.

Der Regierungsrat lehnt den Eventualantrag Nr. 2 der Kommission ab.

Die Wildruhezonen dienen einzig der Besucherlenkung von Tourismus und Freizeitaktivitäten und beeinträchtigen die forst- und landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht. Eine zeitliche Beschränkung nimmt auf die jährlichen Änderungen in der Vegetationsentwicklung und den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Wildarten keine Rücksicht. Ein effektiver Schutz ist so nicht gewährleistet. Abgesehen davon wäre auch der Wortlaut irreführend, da nur in diesem Zeitraum die „Ausscheidung“ vorgenommen werden könnte, worunter aber nicht die Geltungsdauer zu verstehen ist.

§ 50 Abs. 1 Bst. b) Jagende Hunde und Katzen

Die Kommission stellt den Antrag, Bst. b zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die Regelung ist schwer zu vollziehen und verursacht einen enormen Vollzugsaufwand.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Die Thematik betreffend Abschuss von Haustieren ist heute viel emotionaler geworden, als dies zurzeit der Inkraftsetzung der bisherigen kantonalen Jagdgesetzgebung der Fall war. Eine Regelung, die diesem Umstand mehr Rechnung trägt, ist daher notwendig geworden. Insbesondere ist ein Abschuss von Hunden und Katzen nur noch durch Wildhüter zu tätigen. Solche Abschüsse sollen erstens die Ausnahme bleiben und zweitens sollen sie als offizielle Massnahme der zuständigen Behörden wahrgenommen und kommuniziert werden. Vorgaben machen nur dann Sinn, wenn sie entsprechend vollzogen werden können. Erfahrungen mit Hegeabschüssen anderer Tiere stützen diese Überlegungen.

§ 51 Abs. 1 und Abs. 2 Schutz der Wildtiere

Die Kommission stellt den Antrag, in Abs. 1 „*Strassenträger*“ durch „*Träger von öffentlichen Strassen*“ zu ersetzen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die Regelung soll bloss für öffentliche Strassen gelten.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Die Kommissionsminderheit stellt den Minderheitsantrag Nr. 5, Abs. 2 zu streichen.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag Nr. 5 ab.

Per 15. Juli 2012 hat der Bundesrat eine Teilrevision der JSV in Kraft gesetzt. Damit hat er die Grundlage für einen den heutigen Ansprüchen entsprechenden Umgang mit Wildtieren geschaffen. Gleichzeitig wird der Schutz der Wildtiere vor Störungen durch Freizeitaktivitäten verbessert.

Notwendig wurde dies aufgrund von häufigen Störungen (z.B. Durchleuchten von Schalenwildeinständen bei Nacht oder von anderen Rückzugsgebieten von Wildtieren mit Scheinwerfern, absichtliches Aufscheuchen von Tieren in ihren Bauten und Nestern). Es ist zudem erwiesen, dass der Energiebedarf der Wildtiere durch Störungen gesteigert wird (Fluchtverhalten, fehlende Stoffwechselanpassung usw.). Aus diesem Grund steigen auch die Wildschäden. Es ist nicht sinnvoll, eine der wenigen Möglichkeiten zur Verhinderung von Wildschäden abzuschaffen.

§ 52 Kantonsbeiträge

Die Kommission stellt den Antrag, den Artikel zu streichen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Säugetiere und Vögel sowie zur lokalen Wiederherstellung oder Verbesserung ihrer Lebensräume sind oft mit hohem Aufwand verbunden, welcher durch Gebühreneinnahmen nicht finanziert werden kann. Entsprechend konnte das zuständige Amt solche Massnahmen in der Vergangenheit nicht realisieren. Neu soll daher der Kantonsrat analog der Fischereigesetzgebung im Rahmen des Voranschlags Beiträge an vorgenannte Massnahmen gewähren können. Mit der „Kann“-Formulierung geht der Kanton keine Verpflichtung ein, sondern schafft lediglich die Möglichkeit, dass der Kantonsrat und damit die Vertreter des Volks entscheiden können, Beiträge für den Erhalt einer nachhaltigen Nutzung des Jagdregals zu sprechen. Der Kanton setzt damit den Zweckartikel des JSG (Art. 1) des Bundes um.

Die Kommissionsminderheit stellt den Minderheitsantrag Nr. 6, § 52 zu belassen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Der Kanton geht mit der „Kann“-Formulierung keine grundsätzlichen Verpflichtungen ein.

Der Regierungsrat stimmt dem Minderheitsantrag Nr. 6 zu.

§ 57 Abs. 4 (neu) Bestandesregulierung

Die Kommission stellt den Antrag, Abs. 4 *„Werden die Jagdstrecken gemäss Zielvorgaben nicht erreicht, ist das zuständige Amt verpflichtet, das Plansoll zu erfüllen.“* aufzunehmen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die Wildbestände sind zu hoch und müssen dezimiert werden.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Die Begründung, die Wildbestände wären zu hoch, fokussiert auf die einzige Wildart mit gestiegenen Beständen (Rotwild) und lässt ausser Betracht, dass die Reh- und Gamsbestände rückläufig sind. Die Zielvorgabe als Verpflichtung in die Jagdvorschriften aufzunehmen hätte zur Folge, dass kein flexibles und nachhaltiges Wildtiermanagement erfolgen kann. Eine professionelle Jagdplanung moderner Prägung und ein entsprechendes Wildtiermanagement umfassen verschiedene Massnahmen die vor, während und nach der Jagd in die Bestände eingreifen. Die Eingriffe basieren auf wildtierbiologischen und jagdwirtschaftlichen Daten. Weiter werden die Habitatgüter, die Wildlebensräume sowie die jeweiligen Schadenssituationen und -prädispositionen für jede jagdlich relevant genutzte Wildart berücksichtigt. Daraus resultiert eine mittelfristig anzustrebende Bestandesgrösse die zur jagdlichen Nutzung zur Verfügung steht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung sind nur noch nachgelagerte Massnahmen im jagdwirtschaftlichen Bereich möglich. Eine starre Jagdplanung widerspricht zudem § 1 Bst. e) (neu) dieses Gesetzes.

§ 58 Abs. 2 und 3 Verhütung und Entschädigung von Wildschäden

Die Kommission stellt den Antrag, Abs. 2 und 3 zu streichen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Der verbleibende Abs. 1 umschreibt den Sachverhalt genügend.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Die massgebenden Grundlagen für die Entschädigung bilden die vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden. Diese basieren auf den Rahmenbedingungen, die vom Bund vorgegeben sind. Um Entschädigungen zu präzisieren, braucht es Rahmenbedingungen. Die zu treffenden Verhütungsmassnahmen müssen zumutbar und realisiert sein. Die Zumutbarkeit bestimmt sich anhand des Kostenvergleichs der Verhütungsmassnahmen und der Verringerung des möglichen Schadens. Damit wird dem Verhältnis-mässigkeitsprinzip aber auch dem Sparauftrag des Kantons Rechnung getragen.

Die Kommissionsminderheit stellt den Minderheitsantrag Nr. 7, Abs. 2 und 3 beizubehalten.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die Formulierung bindet die Zahlungen an Verhütung und Prävention und verhindert Doppelzahlungen.

Der Regierungsrat stimmt dem Minderheitsantrag Nr. 7 zu.

Der Begriff „zumutbar“ hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unstimmigkeiten geführt. Der Begriff wird hier präzisiert.

§ 62 Abs. 1 Bst. q) Übertretungen

Die Kommission stellt den Antrag, Bst. q) mit „*Rotwild*“ zu ergänzen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Soweit sich aus den Anträgen der Kommission formelle Änderungen oder Verschiebungen ergeben, werden diese im Rahmen der Umsetzung vollzogen.

Die Änderungen der Kommission sowie die Minderheitsanträge sind zusammen mit der Stellungnahme des Regierungsrates in der beiliegenden Synopse aufgeführt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Kommissionsanträgen zu den Paragrafen 1, 4 Abs. 2 Bst. e), 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 21 Abs. 1 Bst. i), 24, 27, 29, 31, 35, 37, 38, 41, 43, 50, 51 sowie 62 zuzustimmen und im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen. Den Minderheitsanträgen zu den Paragrafen 44, 52 und 58 ist zuzustimmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Natur, Jagd und Fischerei (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber